Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie-IndBauR NRW)

vom 04.02.2015

Referent: Dipl.-Ing. Wilfried Stöber



An der Talle 114 33102 Paderborn



Dipl.-Ing. Wilfried Stöber

- Studium im Bauingenieurwesen an der Ruhr-Universität Bochum
 - Abschluss: Diplom
- Bis 1996 t\u00e4tig als Tragwerksplaner/ im Bereich des Brandschutzes bei Generalunternehmen
- Seit 1997 selbständig
 - Ingenieurbüro für Tragwerksplanung,
 Brandschutz, Wärmeschutz und SiGeKo in Paderborn
 - Bundesweit tätig

Anerkennung als Sachverständiger

- Prüfsachverständiger für Brandschutz in NRW
- Mitglied im Ausschuss Brandschutz des dt. Stahlbauverbandes





Inhali

- 1. Ziel
- 2. Anwendungsbereich
- 3. Neuerungen
 - 3.1 Lagergut
 - 3.2 Rauchabzug
 - 3.3 Treppenraumwände
- 4. Brandschutztechnische Bewertung
 - 4.1 Sicherheitskategorien
 - 4.2 Verfahren zur Ermittlung der zul. Brandabschnittsfläche
 - 4.2.1 Brandabschnitte (Abs. 6)
 - 4.2.2 Brandwände
 - 4.3 Ebenen
 - 4.4 Einbauten
 - 4.5 Regale
- 5. Allgemeine Anforderungen
 - 5.1 Löschmittel
 - 5.2 Lage und Zugänglichkeit
 - 5.3 Rettungswege
 - 5.4 Rauchableitung
 - 5.5 Sonstige Brandschutzmaßnahmen
- 6. Europäische Bauteilklassen
- 7. Ausblick



1. Ziel

Diese Richtlinie regelt die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten, insbesondere an

- die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile,
- die Brennbarkeit der Baustoffe,
- die Größe der Brandabschnitte bzw.
 Brandbekämpfungsabschnitte,
- die Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege.



2. Anwendungsbereich

- Industriebauten zur Produktion, Lagerung und Logistik
- Hochregallager ab 9 m Höhe mit weiteren Anforderungen
- Aufenthaltsräum in max. 22 m Höhe



- Reinraumgebäude
- Kraftwerke





2. Anwendungsbereich

- Zu Industriebauten zählen auch anders genutzte Räume z.B.:
 - dem Betrieb zugeordnete Büro- und Verwaltungsräume,
 - Meisterbüros,
 - Sozialräume,
 - Laborräume,
 - Prüfstandsbereiche,
 - Entwicklungsflächen.

Aber: max. 25 % der Summe der Flächen eines BA oder BBA, der Ebene



3. Neuerungen

			1		
Г		IndBauR 2001			IndBauR NRW 04.02.2015
•	3.1	Industriebauten	•	3.1	Industriebauten
•	3.2	Brandabschnitt	•	3.2	Brandabschnitt
•	3.3	Brandabschnittsfläche	•	3.3	Brandabschnittsfläche
•	3.4	Brandbekämpfungsabschnitt	•	3.4	Brandbekämpfungsabschnitt(BBA)
			•	3.5	Grundfläche des BBA
			•	3.6	BBA-Fläche
•	3.5	Geschoss	•	3.7	Geschoss
			•	3.8	Ebenen
			•	3.9	Einbauten
•	3.6	Erdgeschossige Industriebauten	•	3.10	Erdgeschossige Industriebauten
•	3.7	Brandsicherheitsklassen	•	3.11	Brandsicherheitsklassen
•	3.8	Brandschutzklassen			
•	3.9	Sicherheitskategorien	•	3.12	Sicherheitskategorien
•	3.10	Werkfeuerwehr	•	3.13	Werkfeuerwehr



3.1 Lagergut

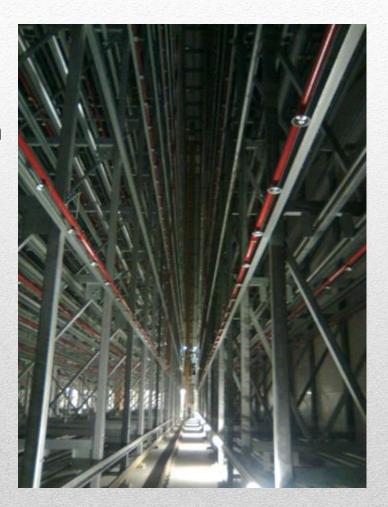
Lagerguthöhe > 9 m sind möglich





3.1 Lagergut

- Lagerguthöhe > 9 m sind möglich
- Lagerguthöhe > 7,5 m selbständige Feuerlöschanlage erforderlich
- VDI 3564 ist nicht mehr unbedingt maßgebend





3.2 Rauchabzug

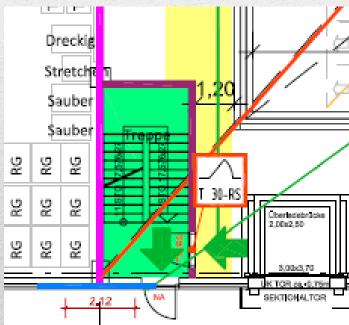
 Rauchableitung mit anderen Sonderbauvorschriften vereinheitlicht





3.3 Treppenraumwände [5.6.10]

 Notwendige Treppenräume müssen raumabschließend sein und in der Bauart von Brandwänden hergestellt werden





4.1 Sicherheitskategorien [3.12]

- Klassierungsstufen für die brandschutztechnische Infrastruktur
 - K 1: ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung
 - K 2: mit automatischer Brandmeldeanlage
 - K 3.1: mit automatischer Brandmeldeanlage u. Werkfeuerwehr (mind. Staffelstärke)
 - K 3.2: mit automatischer Brandmeldeanlage u. Werkfeuerwehr (mind. Gruppenstärke)
 - K 3.3: mit automatischer Brandmeldeanlage u. Werkfeuerwehr (mind. 2 Staffeln)
 - K 3.4: mit automatischer Brandmeldeanlage u. Werkfeuerwehr (mind. 3 Staffeln)
 - K 4: mit selbsttätiger Feuerlöschanlage



4.2 Verfahren zur Ermittlung der zul. Brandabschnittsfläche

 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte nach:

Abschnitt 6

- Ermittlung der Brandabschnittsfläche
- Tabellenverfahren (vereinfachtes Verfahren)
- Max. 10.000 m²
- Nicht für Ebenen

Abschnitt 7

- Ermittlung des Brandbekämpfungsabschnittes
- Rechnerischer Nachweis (nach DIN 18230-1)
- Bestimmung der Brandlasten und der bewerteten
 Wärmeabzugsflächen
- Max. 120.000 m²
- Tatsächliche Grundfläche ≤ 75 % der zul. Fläche je Geschoss [Tabelle 5]



4.2 zul. Summe der bewerteten Grundflächen eines BBA nach Abschnitt 7

	äquivalente Branddauer ta in Minuten					
Sicherheits- kategorie	≤5	15	30	60	≥ 90	
K1	30 000	20 000	12 000	6 000	4 000	
K2	50 000	30 000	18 000	9 000	6 000	
K3.1	60 000	36 000	21 600	10 800	7 200	
K3.2	67 000	40 000	24 000	12 000	8 000	
K3.3	77 000	46 000	27 600	13 800	9 200	
K3.4	85 000	50 000	30 000	15 000	10 000	
K4	120 000	70 000	42 000	21 000	14 000	

Die tatsächliche Grundfläche jedes einzelnen Geschosses oder jeder einzelnen Ebene darf 75% des Wertes zul A_{bew} nicht überschreiten.



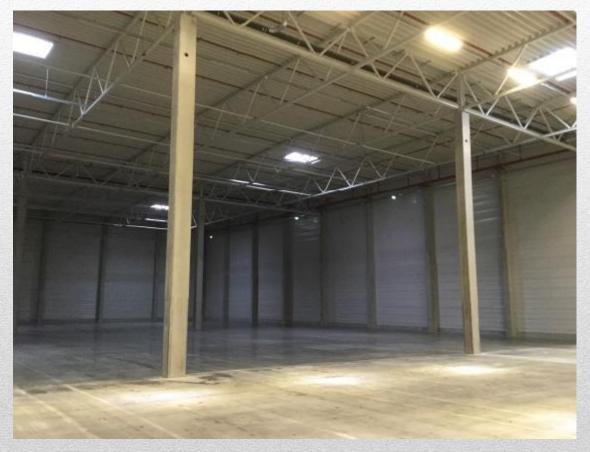
4.2.1 Brandabschnitte [Abschnitt 6]

Die zulässigen Größen der Brandabschnittsflächen ist abhängig von...

- der Sicherheitskategorie K 1 bis K 4
- der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile
- der Zahl der oberirdischen Geschosse
- Tabelle 2 zulässige Größe der Brandabschnittsflächen [m²]



4.2.1 Brandabschnitte (Abs. 6)



➤ Tabelle 2 - zulässige Größe der Brandabschnittsflächen [m²]



Sicher-	Anzahl der oberirdischen Geschosse											
heits- kate- gorie	erdgeschossig			2geschossig		3geschossig		4geschossig	5geschossig			
	Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile											
	aus nichtbrenn- baren Baustoffen	Feuer- hemmend	Feuer- hemmend	Hochfeuer- hemmend und aus nichtbrenn- baren Baustoffen	Feuer- beständig und aus nichtbrenn- baren Baustoffen	Hochfeuer- hemmend und aus nichtbrenn- baren Baustoffen	Feuer- beständig und aus nichtbrenn- baren Baustoffen	Feuer- beständig und aus nichtbrenn- baren Baustoffen	Feuer- beständig und aus nichtbrenn- baren Baustoffen			
K 1	1.800 ¹⁾	3.000	800 2) 3)	1.600 ²⁾	2.400	1.200 2) 3)	1.800	1.500	1.200			
K 2	2 700 1) 4)	4.500 ⁴⁾	1.200 2) 3)	2.400 ²⁾	3.600	1.800 ²⁾	2.700	2.300	1.800			
K 3.1	3.200 1)	5.400	1.400 ^{2) 3)}	2.900 ²⁾	4.300	2.100 ²⁾	3.200	2.700	2.200			
K 3.2	3.600 ¹⁾	6.000	1.600 ²⁾	3.200 ²⁾	4.800	2.400 ²⁾	3.600	3.000	2.400			
K 3.3	4.200 1)	7.000	1.800 ²⁾	3.600 ²⁾	5.500	2.800 ²⁾	4.100	3.500	2.800			
K 3.4	4.500 ¹⁾	7.500	2.000 ²⁾	4.000 ²⁾	6.000	3.000 ²⁾	4.500	3.800	3.000			
K 4	10.000	10.000	8.500	8.500	8.500	6.500	6.500	5.000	4.000			

Breite des Industriebaus ≤ 40 m und Wärmeabzugsfläche ≥ 5 % (siehe Anhang 2).

Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 ergibt sich nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO eine zulässige Größe von 1 600 m².



²⁾ Wärmeabzugsfläche ≥ 5 % (siehe Anhang 2).

- ⁴⁾ Die zulässige Größe darf um 10 % überschritten werden, wenn in dem Brandabschnitt die Produktions- und Lagerräume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen
 - a) je höchstens 200 m² der Grundfläche ein oder mehrere Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im Dach angeordnet wird,
 - b) je höchstens 1 600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird,
 - c) Zuluftflächen mit einem freien Querschnitt von mindestens 36 m² im unteren Raumdrittel vorhanden sind sowie
 - d) die Anforderungen der Abschnitte 5.7.4.3 und 5.7.4.4 erfüllt sind. (Rauchabzug autom. u. manuell)



¹⁾ Breite des Industriebaus \leq 40 m und Wärmeabzugsfläche \geq 5 % (siehe **Anhang 2**).

Wärmeabzugsfläche $\geq 5 \%$ (siehe **Anhang 2**).

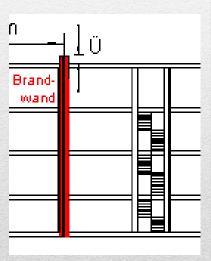
³⁾ Für Gebäude geringer Höhe ergibt sich nach § 29 Tabelle Zeile 1a i. V. m. § 32 Absatz 1 Landesbauordnung eine zulässige Größe von 1 600 m².

4.2.2 Brandwand

Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten

Ausführung:

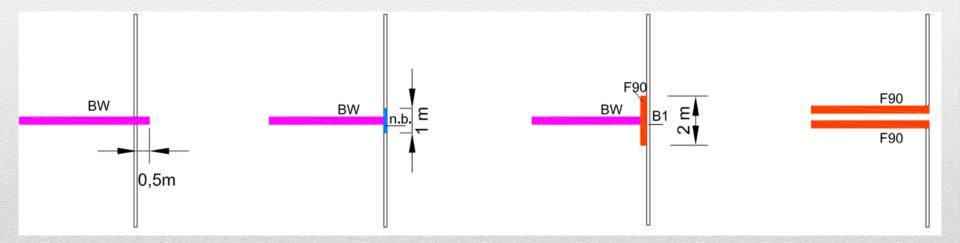
- mind. 0,5 m über Dach führen
 - Über Brandwände dürfen keine brennbaren Teile hinweggeführt werden
- Brandwand mind. 0,5 m vor der Außenwand fortführen oder
- Außenwand im Bereich der Brandwand (90°) mind. 1 m nichtbrennbar ausführen oder
- Außenwand brennbar durchlaufend, dann je Seite 1,0 m
 Zusatzwand F90 innen
- Alternativ zur inneren Brandwand zwei gegenüberstehende feuerbeständige Wände, unabhängig standsicher durch die jeweiligen BA





4.2.2 Brandwand

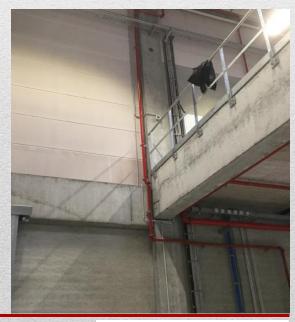
Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten





4.3 Ebene

- Räume oder Raumteile auf gleicher Höhe
- Trennung durch Decken mit brandschutz Bemessung
- Öffnungen sind vorhanden
- Öffnungen sind in der Grundfläche nicht enthalten
- Bemessung nach DIN 18230-1 / Ingenieurmethoden
- Bsp.: Mezzanine





4.4 Einbauten

- Einbauten ersetzen Emporen und Galerien
- Einbauten = begehbare Bauteile oberhalb des Fußbodens von

Geschossen und Ebenen maximal 1 Fläche

Anordnung nebeneinander, aber nicht übereinander.

Nutzung: Zugänglichkeit für Maschinen und Behälter, Lagerung,

Büros

- Einbauten sind brandschutztechnisch nicht bemessen
- Einbauten = Bauteile ⇒ Darstellung in den Bauvorlagen



4.4 Einbauten

Die zul. Größe ist durch die jeweilige Sicherheitskategorie definiert:

Sicherheits- kategorie	K 1	K 2	K 3.1	K 3.2	K 3.3	K 3.4	K 4
max. Grund- fläche in m²	400	600	720	800	920	1.000	1.400

Tabelle 1: max. Grundfläche einzelner Einbauten

- Öffnungen werden nicht abgezogen
- Einbauten sind durch Freistreifen (mind. 5 m) zu trennen
- Sie dürfen nicht übereinander angeordnet werden
- ≤ 25 % der Grundfläche des BBA oder der Ebene
- Wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein
- Forderung zu Rettungswegen beachten



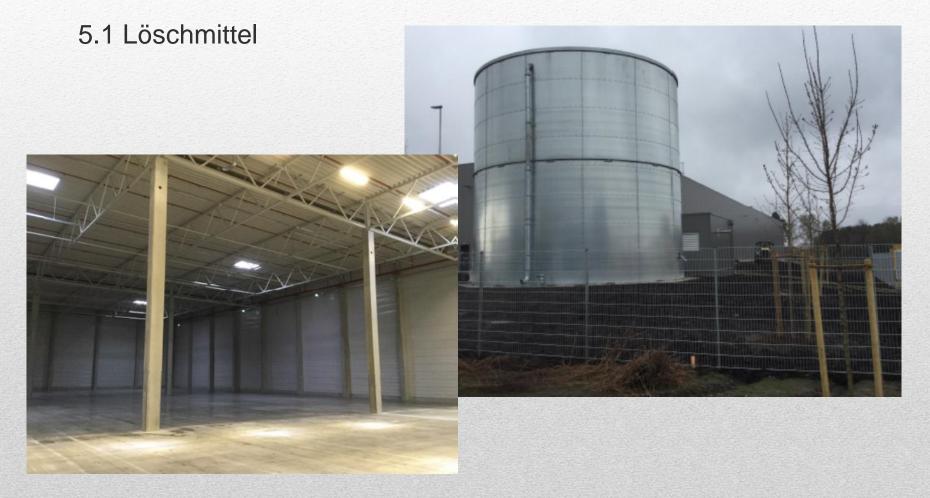
4.5 Regale

- Keine Bauteile
- Keine Erschließungsfunktion
- Kein Aufenthalt
- Anforderung an Rettungswege beachten





5. Allgemeine Anforderungen





5.1 Löschmittel

nach Arbeitsstättenrichtlinie - ASR 2.2

- Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Brandabschnittsfläche
- Löschmittel je nach Art und Nutzung
- > 1.600 m² Wandhydranten (Typ F) erforderlich







5.1 Löschmittel

Wandhydranten Typ F

- Verzicht mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle, wenn einsatztaktische Gründe dies zulassen.
- Kompensation z.B. durch fahrbare Feuerlöscher
- Kompensation in SK K3.1 K3.4 und K4 durch trockene Löschwasserleitungen [5.14.1]

Steigleitung trocken





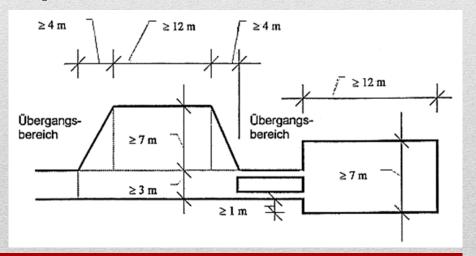


5.2 Lage und Zugänglichkeit

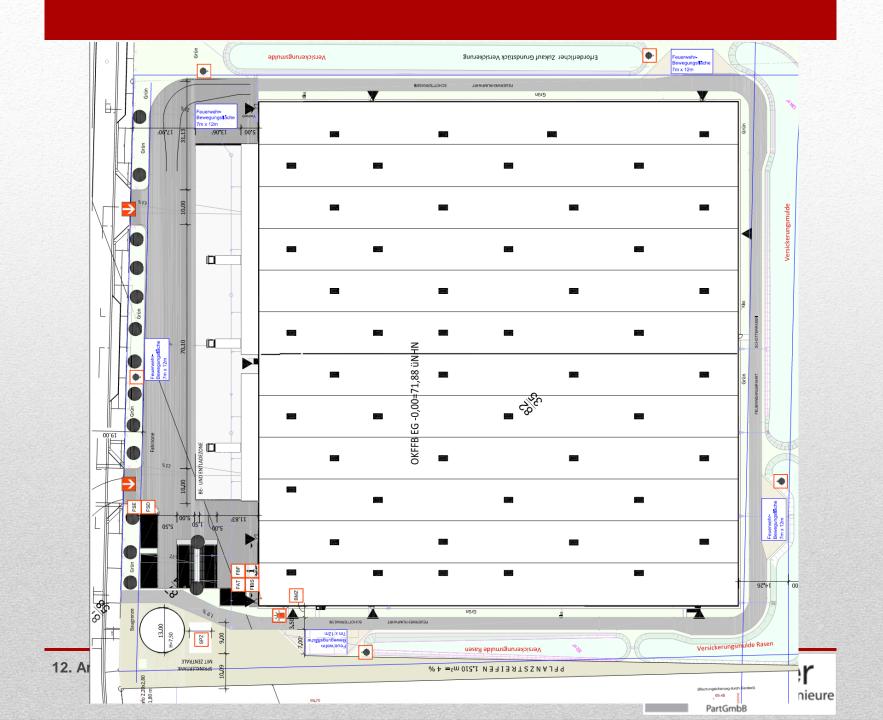
 Ab 5.000 m² Grundfläche ist eine Umfahrung des Gebäudes für Feuerwehrfahrzeuge erforderlich [5.2.2]



 An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen in einem Abstand von < 15 m entfernt sein [5.14.1]







5.3 Rettungswege [5.6]

- ab 1.600 m² je Geschoss mind. 2 entgegengesetzte, bauliche Rettungswege (Ebenen und Einbauten > 200 m²)
- Räume ab 200 m² mind. 2 Ausgänge



- Hauptgänge nach max. 15 m
- Breite eines Hauptganges mind. 2 m
- Treppenläufe beachten; Rettungsweglänge = (2 x H)
- Vordächer berücksichtigen; bis max. 15 m Verlängerung zulässig



5.3 Rettungswege [5.6.5]

Ohne Alarmierungsanlage für Nutzer:

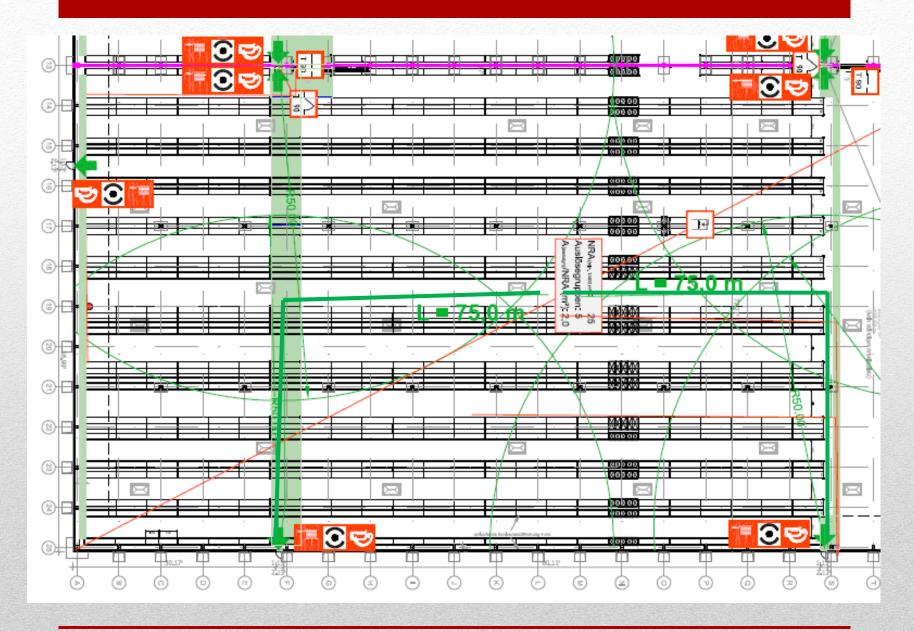
- Bei lichten Höhen bis zu 5 m
 → 35 m
- Bei lichten Höhen bis zu 10 m → 50 m

Mit Alarmierungsanlage für Nutzer (Intern):

- Bei lichten Höhen bis zu 5 m
 50 m
- Bei lichten Höhen bis zu 10 m → 70 m

Achtung: Die tatsächliche Lauflänge darf das 1,5-fache nicht überschreiten







5.3 Rettungswege [5.6.9]

- Bei Einbauten Rettungswege beachten bis Treppenabgang
 - Brandbelastung < 15 kWh/m² → 50 m
 - BMA oder Sprinkleranlage → 35 m
 - Im Übrigen → 25 m



Hauptgänge (mind. 2 m breit) in max. 15 m Entfernung



5.4 Rauchableitung [5.7]

- Produktion-, Lagerräume und Ebenen (> 200 m²) müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können
- 1 Rauchabzugsanlage (NRA) je höchstens 400 m² Grundfläche
 - Aa = mind. 1,5 m²
- Je 1.600 m² mindestens
 1 Auslösegruppe
- 12 m² Zuluft im unteren Drittel





5.4 Rauchableitung [5.7]

Räume < 1600 m²

Rauchabzugsfläche geometrisch

- 1% der Grundfläche im Dach oder
- 2% im oberen Drittel der Wand
- Zuluft im unteren Drittel < 12 m²

Räume mit:

maschinellen Anlagen (alle 400 m²) (Rauchgastemperatur 600° C)

- 40.000 m³/h für 1600 m² (Rauchgastemperatur 300° C)
- 5.000 m³/h je angefangene weitere 400 m²
- Zuluft im unteren Drittel mit max. 3 m/s Strömungsgeschwindigkeit

Selbsttätiger Löschanlage (K 4)

- Lüftungsanlage automatisch entlüften
- Luftmenge wie oben



5.5 Sonstige Brandschutzmaßnahmen [5.14]

- Betriebliche Brandschutzorganisation
 - Brandschutzordnung ab 2.000 m² erforderlich
 - Teil A, B und C
 - Teil C: Brandschutzbeauftragter ab 5.000 m² erforderlich
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095-1 (> 2.000 m²)
 - Bei Grundrissänderungen sind diese zu aktualisieren







5.5 Sonstige Brandschutzmaßnahmen

Außenwände

- Abstand zur Grundstückgrenze < 5,0 m Ausführung nicht brennbar
- Abstand zum Lagergut > 3,0 m Ausführung n. b.
- Abstand zum Lagergut > 6,0 m Ausführung schwer entflammbar
- Abstand zum Lagergut < 3,0 m brandschutztechnische Anforderung



6. Europäische Klassifizierung

Bauaufsichtliche Benennung	Zus kein Rauch	atzanforderungen kein brennb. Abfallen/Abtropfen	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1	Klasse nach DIN 4102-1	
Nicht brennbar	•	•	A1	A1	
IAICHE DIGITIDAL	•	•	A2 – s1 d0	A2	
	•	•	B, C – s1 d0	B1 ¹⁾	
Schwer entflammbar			B, C – s3 d0		
scriwer entitallilitioal	•		B, C – s1 d2	B1"	
			B, C – s3 d2		
		•	D - s3 d0		
Normal entflammbar			D – s3 d2	B2 ¹⁾	
			E – d2		
Leicht entflammbar			F	B3	

¹⁾ Angaben über hohe Rauchentwicklung und brennendes Abtropfen/Abfallen im Verwendbarkeitsnachweis und in der Kennzeichnung

Tabelle 1: Klassifizierung des Brandverhaltens (ohne Bodenbeläge) nach DIN EN 13501-1



Herleitung des Kurzzeichens	Kriterium	Anwendungsbereich		
R (Résitance)	Tragfähigkeit			
E (Étanchéité)	Raumabschluss			
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	zur Beschreibung der Feuerwiderstandsfähigkeit		
W (Radiation)	Begrenzung des Strahlendurchtritts	T COCI MINE I SALINE SINING SERVICE		
M (Mechanical)	Mechanische Einwirkung auf Wände (Stoßbeanspruchung)			
S (Smoke)	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate)	Rauchschutztüren (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen), Lüftungsanlagen einschl. Klappen		
C (Closing)	Selbstschließende Eigenschaft (ggf. mit Anzahl der Lastspiele)	Rauchschutztüren, Feuerschutzabschlüsse (einschl. Abschlüsse für Förderanlagen)		

Zusätzliche Angaben zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen nach DIN EN 13501-1:						
s (smoke)	Rauchentwicklung	Anford. an die Rauchentwicklung				
d (droplets)	Brennendes Abtropfen/Abfallen	Anforderung an das brennende Abtropfen/Abfallen				
fl		Brandverhaltensklasse für Bodenbeläge				



6. Europäische Bauteilklassen – tragende Wand

Wandart	Bauaufsichtliche	Bauteilklasse nach	Euroklasse
	Anforderungen	DIN 4102-2	nach
		bzw. DIN 4102-3	DIN EN 13501-1
Tragende Wand			
raumabschließend	feuerhemmend	F 30-B	REI 30
	feuerhemmend und in den	F 30-AB	REI 30
	tragenden Teilen aus nicht- brennbaren Baustoffen		
	feuerhemmend und aus nicht- brennbaren Baustoffen	F 30-A	REI 30
	hochfeuerhemmend	F 60-B	REI 60
	hochfeuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus	F 60-BA 1)	
	brennbaren Baustoffen		
	hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-A	REI 60
	feuerbeständig	F 90-AB	REI 90
	feuerbeständig und aus nicht- brennbaren Baustoffen	F 90-A	REI 90
nichtraumabschließend	feuerhemmend	F 30-B	R 30
	hochfeuerhemmend	F 60-AB	R 60
	feuerbeständig	F 90-AB	R 90



6. Europäische Bauteilklassen – Anwendung

- Die Produktnorm EN 16034 ist veröffentlicht und harmonisiert
 - Einheitliche Regeln für Prüfung und Klassifizierung in Europa
- Ab Beginn der Koexistenzphase können Ausschreibungen und Angebote nach ihr erfolgen.



7. Ausblick

 Die neue IndBauRL ist in fast allen Bundesländern bis auf Brandenburg und Niedersachsen eingeführt





Vielen Dank

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

stoeber@ing-stoeber.de

Tel: 05252-98988-0



Quellen:

Industriebaurichtlinie-IndBauR NRW

Abbildungen:

- bauforumstahl.de
- architekten24.de
- ziegelwerk-eitensheim.de
- git-sicherheit.de

